



Vorsitzender des Ausschusses für
Kultur und Medien
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Oliver Keymis MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



5. Februar 2020

Zuordnung von Übertragungskapazitäten für Rundfunk

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) sieht in § 10b Absatz 2 Satz 2 vor, dass der Ministerpräsident Übertragungskapazitäten durch Verwaltungsakt zuordnet und den im Landtag zuständigen Ausschuss über die Zuordnung unterrichtet.

Das Deutschlandradio, die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) und der Westdeutsche Rundfunk Köln (WDR) haben der Zuordnung der folgenden Übertragungskapazitäten, die ihnen gemäß § 10b Absatz 2 Satz 1 LMG NRW bekannt gegeben wurden, zugestimmt.

Die Zuordnungsentscheidung erfolgte durch den Ministerpräsidenten am 20. Dezember 2019.

In dem vorliegenden Fall betrifft die Zuordnung die folgenden Übertragungskapazitäten:

An den WDR:

Kanal 11 D 810 Capacity Units (CU)

An die LfM:

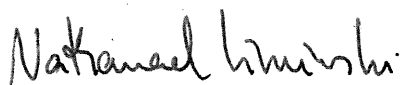
Kanal 11 D 54 CU

Die Zuordnung erfolgte mit einer Befristung bis zum 30. Juni 2020.

Die ursprüngliche Zuordnung vom 11. November 2016 gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 LMG NRW alleinig zu Gunsten des WDR wurde damit in den ersten sechs Monaten abgeändert. Sie besteht im Übrigen unverändert bis zum 31. Dezember 2034 fort.

Gegen die Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten wurde weder von der LfM noch von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verwaltungsakts Klage erhoben. Der Verwaltungsakt ist daher bestandskräftig.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Nathanael Liminski
Chef der Staatskanzlei des
Landes Nordrhein-Westfalen